

BMEIA-AT.2.07.27/000x-II.8a/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/34

**Vertrag über das Verbot von Nuklearwaffen;
Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Am 7. Juli 2017 nahm die durch Resolution 71/258 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mandatierte Konferenz zur Verhandlung eines rechtsverbindlichen Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen den Vertrag über das Verbot von Nuklearwaffen an. 122 der 129 teilnehmenden Staaten stimmten für die Annahme. Gemäß Artikel 13 des Vertrages wird derselbe ab 20. September 2017 in New York zur Unterzeichnung aufliegen. Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 28. Februar 2017 (Pkt. 5 des Beschl.Prot. Nr. 33) nahm Österreich an der oben angeführten Konferenz der Vereinten Nationen zur Verhandlung des Vertrages teil.

Der Vertrag fußt auf der sogenannten Humanitären Initiative, die in den vergangenen Jahren die katastrophalen humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffen und das mit diesen verbundene Risiko in den Mittelpunkt der internationalen Diskussion über nukleare Abrüstung gerückt hat, insbesondere auch durch eine Konferenz in Wien im Dezember 2014. Der Vertrag hat besondere Bedeutung als erstes konkretes Ergebnis multilateraler nuklearer Abrüstungsverhandlungen seit Annahme des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Jahr 1996.

Der Inhalt des Vertrages steht im Einklang mit dem bestehenden internationalen Regime zur nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, das es ergänzt und stärkt. Insbesondere wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Abrüstungsgebotes des Artikels VI des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBl. Nr. 258/1970 idgF, geleistet. Der Vertrag ist ein bedeutsamer Schritt hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt, die mehr Sicherheit für alle Staaten bringen wird. Er steht dem Beitritt durch alle Staaten offen und sieht insbesondere ein Verfahren für den Beitritt auch jener neun Staaten vor, die derzeit Nuklearwaffen besitzen (China, Frankreich, Indien, Israel, Nordkorea, Pakistan, Russland, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika), sofern diese Staaten sich zur zeitlich befristeten, überprüfbaren und unumkehrbaren Abrüstung ihrer Nuklearwaffen verpflichten.

Der Text des Vertrages besteht aus einer Präambel, die vierundzwanzig Absätze umfasst, sowie aus zwanzig Artikeln. In Präambularabsatz 1 wird der Vertrag in den Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen gestellt. Die Absätze 2 bis 4 behandeln die humanitären Folgen von Nuklearwaffen. Absatz 5 ist der ethischen Dimension gewidmet. Die Absätze 6 und 7 beziehen sich auf die Opfer von Einsatz und Tests von Nuklearwaffen. Die Absätze 8 bis 11 befassen sich mit Nuklearwaffen unter dem Gesichtspunkt des humanitären Völkerrechts. Absatz 12 ist ein Verweis auf das Gewaltverbot der Satzung der Vereinten Nationen. Die Absätze 13 bis 17 beschreiben die bisherigen Bemühungen im Bereich der nuklearen Abrüstung. Die Absätze 18 und 19 unterstreichen die Bedeutung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen beziehungsweise des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen. Absatz 20 ist nuklearwaffenfreien Zonen gewidmet. Absatz 21 hat die friedliche Nutzung der Nuklearenergie zum Inhalt. Absatz 22 hebt die besondere Rolle von Frauen hervor. Absatz 23 unterstreicht die Bedeutung von Bildung für Frieden und Abrüstung. Absatz 24 befasst sich mit dem Beitrag von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft.

Artikel 1 definiert, welche Handlungen im Einzelnen durch den Vertrag verboten werden. Artikel 2 enthält eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, anlässlich des Beitritts zum Vertrag Erklärungen über das Vorhandensein von Nuklearwaffen in ihrem Besitz oder auf ihrem Territorium abzugeben. Artikel 3 hat Sicherheitskontrollen betreffend die ausschließlich friedliche Nutzung von Nuklearmaterial und –anlagen zum Gegenstand. Artikel 4 regelt das Verfahren für den Beitritt von ehemaligen und gegenwärtigen Nuklearwaffenbesitzerstaaten, sowie von Staaten, auf deren Territorium Nuklearwaffen anderer Staaten stationiert sind. Artikel 5 befasst sich mit der nationalen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages. Artikel 6 behandelt die Hilfeleistung für Opfer von Einsatz beziehungsweise Tests von Nuklearwaffen, sowie die Sanierung von dadurch entstandenen Umweltschäden. Artikel 7 behandelt internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei der Umsetzung der Verpflichtungen des Vertrages. Artikel 8 befasst sich mit künftigen Vertragsstaatentreffen und Überprüfungskonferenzen. Artikel 9 regelt die Aufteilung von Kosten, wie sie insbesondere mit der Ausrichtung der Vertragsstaatentreffen verbunden sind. Artikel 10 behandelt das Verfahren für Änderungen des Vertrages. Artikel 11 befasst sich mit Streitbeilegung. Artikel 12 hat die Universalisierung des Vertrages zum Gegenstand. Artikel 13 und 14 regeln die Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Vertrages sowie den Beitritt zum Vertrag. Artikel 15 sieht vor, dass der Vertrag nach Vorliegen von fünfzig Ratifikationen-, Annahme- Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft tritt. Artikel 16 schließt Vorbehalte aus. Artikel 17 bestimmt die unbefristete Geltung des Vertrages und enthält ein Verfahren für den Rücktritt. Artikel 18 ist dem Verhältnis des Vertrages zu anderen Verträgen gewidmet. Artikel 19 bestimmt den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Vertrages. Artikel 20 legt fest, dass der Wortlaut in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch ist.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages sind keine Kosten verbunden. Nach der Ratifikation und dem Inkrafttreten des Vertrages sind Vertragsstaatentreffen vorgesehen, deren Kosten gemäß dem Verteilerschlüssel der Vereinten Nationen auf die an diesen Treffen teilnehmenden Vertragsstaaten anteilmäßig aufgeteilt werden. Aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Verträgen sind diese Kosten geringfügig und werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Vertrag ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Vertrages in englischer Sprache vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen, eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. den Vertrag über das Verbot von Nuklearwaffen genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Vertrages zu bevollmächtigen.

Wien, am 14. August 2017
KURZ m.p.